

Finanzordnung des LAC Rudolstadt e. V.

Fassung vom 07.09.2019

§1 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand legt die Beiträge und deren Verwendung fest.

Über Beitragsstützungen für einzelne Mitglieder bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Beitragsbeginn ist im Folgemonat des auf dem Aufnahmeantrag aufgeführten Antragsdatums.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt §5 der Satzung des LAC.

Folgende Beiträge sind festgelegt:

- Bis vollendetem 18. Lebensjahr 4 € pro Monat
- Erwachsene 6 € pro Monat
- Fördernde Mitglieder beitragsfrei
- aktive Übungsleiter des LAC beitragsfrei
- Vorstandsmitglieder beitragsfrei

§ 2 Zahlungsweise, Zahlungstermin

Der Jahresbeitrag wird halbjährlich zu Beginn des ersten und zweiten Halbjahres des laufenden Jahres per Lastschrift mit Einzugsermächtigung fällig.

§ 3 Zuwendungen

Mit geeigneten Firmen und Einzelpersonen sind Gespräche mit dem Ziel zu führen, durch Maßnahmen im gegenseitigen Interesse Finanzmittel für den LAC zu erlangen.

Solche Maßnahmen können sein: Werbung auf der Sportkleidung, Plakate oder Schriftsätze (Sponsoring).

Zuwendungen für den Sportbetrieb kann der Verein auch durch die öffentliche Hand, von Sportverbänden oder Privatpersonen (Spende) erhalten.

Der Vorstand sichert, dass solche Finanzmittel termingerecht beantragt bzw. abgefordert werden.

§ 4 Ausgaben

Die Finanzmittel dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die der Satzung des Vereins entsprechen:

- Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes gemäß Ansetzungen der Sportverbände
- Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Sportorganen
- Vereinsveranstaltungen
- Zuwendungen für aktive Arbeit im Verein
- sonstige Ausgaben.

Vergütung der Übungsleitertätigkeit:

Übungsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung

- pro durchgeführter Trainingsstunde 4,00 €
- Fahrtgeld zu Wettkämpfen (pro gefahrenem km) 0,30 €

Hierfür ist von den Übungsleitern ein unterschriebener Einzelnachweis zu erbringen. Die Abrechnung der Trainingsstunden erfolgt halbjährlich, die der Wettkämpfe entsprechend zeitnah.

§ 5 Unterschriften / Zeichnungsberechtigung

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig.

§ 6 Nachweisführung

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich per Lastschrift/ Überweisungsauftrag über das/die Vereinskonto (en) zu buchen. Hierfür ist durch den Kassenwart ein lückenloser Belegnachweis zu führen.

Kleinere Geldbeträge können mit Nachweis über die Vereinshandkasse abgerechnet werden.

§7 Kontrolle

Einmal jährlich nach Ende des Kalenderjahres erfolgt eine Finanzrevision durch den einen gewählten Kassenprüfer.

Der Kassenwart gibt bei besonderem Anlass einen Finanzbericht.

Zur jährlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart eine Finanzabrechnung der geführten Konten vor.

§8 Gültigkeit

Tritt vollständig in Kraft am 01.01.2020.

Rudolstadt, den 07.09.2019